

## **Beruflicher Auftrag und Arbeitszeit der Musiklehrpersonen**

### **1. Einleitende Worte**

Musiklehrpersonen sind Fachlehrpersonen. Ihr Berufsauftrag lehnt sich an jenen der Volksschullehrpersonen an, unter spezifischer Berücksichtigung der Eigenheiten des Musikunterrichtes. Der Auftrag umfasst Aufgaben in den Bereichen Musikunterricht und Ausbildung, Gestaltung und Weiterentwicklung der Musikschule sowie Evaluation und Weiterbildung.

In der Zusammenarbeit zwischen Musikschulkommissionen, Musikschulleitungen und –lehrpersonen zeigt sich immer wieder das Bedürfnis sowohl nach einer Beschreibung dieser Aufgaben als auch nach Erläuterungen zu Arbeitszeiten und organisatorischen Rahmenbedingungen. Das vorliegende Dokument versteht sich als Orientierungshilfe in diesen Fragen und berücksichtigt die neue Auffassung der Aufgaben im Lehrberuf angepasst an den Bereich der Musikschule.

Die einzelnen Beschreibungen berücksichtigen die spezifische Wirklichkeit der Musiklehrpersonen, (z. B. der Einzelunterricht oder das Unterrichten an verschiedenen Schulen), aus einer übergreifenden Sicht. Ein individueller Blick mag grosse Unterschiede aufdecken. Trotzdem bedarf auch die Berufsrealität der Musiklehrperson einer präziseren Definition und einer erstmaligen quantitativen Annäherung. Dies soll vorwiegend der Einschätzung der neu wahrzunehmenden Aufgaben sowie der Planung des Arbeitseinsatzes der Musiklehrperson dienen.

Dieses Dokument wurde in Anlehnung an das kantonale Papier „Beruflicher Auftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen“ mit freundlicher Genehmigung der Verantwortlichen verfasst. Alle Inhalte wurden im Rahmen eines VML-Projektes in Zusammenarbeit mit den Regiokonferenzen der Musikschulpräsidentinnen und -präsidenten und der Musikschulleiterinnen und –leiter überarbeitet.

Der „Berufliche Auftrag und Arbeitszeit der Musiklehrperson“ ist an der Verbands-GV 05 verabschiedet worden. Bis 2008 wird die Umsetzung dieses Grundlagenpapier laufend dokumentiert und evaluiert. Die Resultate werden an der GV 08 präsentiert.

## **2. Die Aufgabenbereiche der Musiklehrperson**

Der berufliche Auftrag einer Musiklehrperson bezieht sich auf **vier Arbeitsfelder** und umfasst folgende **acht Aufgabenbereiche**:

### **2. 1. Arbeitsfeld Musikunterricht**

- **unterrichten und ausbilden**
- **planen, vorbereiten, organisieren und auswerten des Unterrichts**
- unterrichten im Einzel-, Kleingruppen und Gruppenunterricht. (inkl. Präsenzzeiten und Pausen).
- Leitung von Ensembles.
- planen, vorbereiten, organisieren und auswerten des Unterrichts.
- Material sichten und sammeln
- Persönliches Üben
- Konzerte, Musiklager, Wettbewerbe und Musikschulanlässe vorbereiten.

**Beansprucht 85 % der Arbeitszeit = 1615 Std.**

### **2. 2. Arbeitsfeld Lernende**

- **beraten und begleiten der Lernenden**
- **zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, Musikschulleiter und Musikschulkommission**
- beraten und begleiten der Lernenden.
- begleiten der Lernenden bei Konzerten, Musiklagern und Wettbewerben.
- Lernende beurteilen und einstufen
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, mit Schulleitung, Fachschaften und Ensembleleitungen.

**Beansprucht 5% der Arbeitszeit = 95 Std.**

## **2.3. Arbeitsfeld Musikschule**

- **gestalten und organisieren der eigenen Musikschule**
- **entwickeln und evaluieren der eigenen Musikschule**

- gestalten und organisieren der eigenen Musikschule
- teilnehmen an Informations- und Planungssitzungen.
- koordinieren mit anderen Musiklehrpersonen (Instrumenten- und Ensemblebezogen)
- vorbereiten und durchführen von Konzerten, Wettbewerben und weiteren Musikschulanlässen.
- erledigen von administrativen Aufgaben.
- entwickeln und evaluieren der eigenen Musikschule
- vorbereiten und durchführen von Projekten.
- mitarbeiten bei der internen Evaluation.

***Beansprucht 5% Arbeitszeit = 95 Std.***

## **2. 4. Arbeitsfeld Lehrperson**

- **evaluieren der eigenen Tätigkeiten**
- **individuell weiterbilden**

- überprüfen der eigenen Tätigkeiten: Q-Gruppen, Selbst- und Fremdbeurteilung.
- weiterbilden in musischen und musikpädagogischen Bereichen.

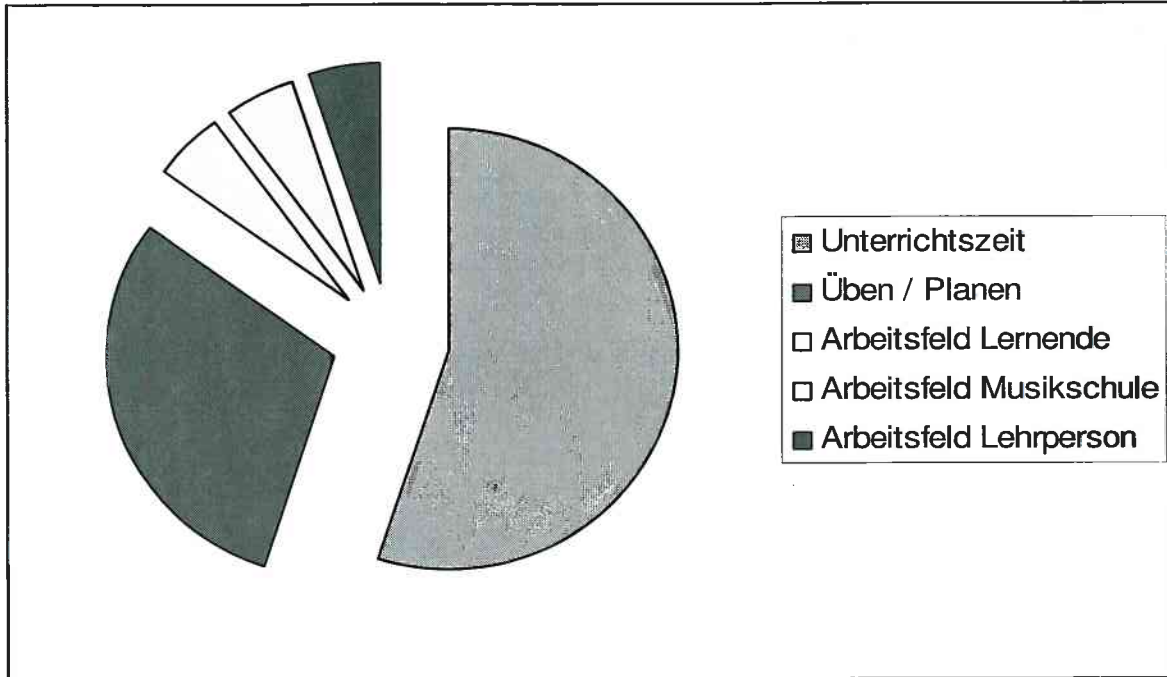
***Beansprucht 5% Arbeitszeit ( 95 Std.)***

***Total Arbeitszeit Staatspersonal 1900 Std.***

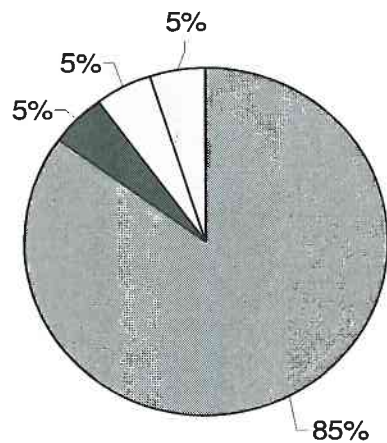
## **2.5. Die Arbeitsfelder der Musiklehrperson im Bild**

Die Bereiche der Unterrichtszeit und des Übens, Planens sind im Arbeitsfeld Musikunterricht gemeinsam umschrieben.

Zu diesem Grundlagenpapier ist ein Anhang erhältlich, welcher das Arbeitszeitmodell in Arbeitsstunden veranschaulicht. Der Anhang kann bei der Infostelle bezogen werden.



## Beruflicher Auftrag Musiklehrpersonen



- **Arbeitsfeld Musikunterricht:** Unterricht, Üben, Planen, Organisieren, Auswerten
- **Arbeitsfeld Lernende:** beraten, begleiten
- **Arbeitsfeld Musikschule:** gestalten, entwickeln und evaluieren
- **Arbeitsfeld Lehrperson:** weiterbilden, Q-Gruppe, Selbstbeurteilung

Luzern/Ebikon, 15. April 2005